

Effiziente Überlieferungsbildung durch Nutzung der Anwendung „J-Bewerter“ für Strafverfahrensakten. Erfahrungen des Sächsischen Staatsarchivs¹

von Burkhard Nolte

Das Sächsische Staatsarchiv hat bereits frühzeitig Versuche unternommen, den Prozess der Anbietung, Bewertung und Abgabe von Unterlagen elektronisch zu unterstützen. Der größte Bedarf und damit zweifellos auch das größte Rationalisierungspotenzial liegt bei massenhaft gleichförmigen Unterlagen - insbesondere bei der Justiz und hier bei den Verfahrensakten der Staatsanwaltschaften. Allein die Staatsanwaltschaften haben den zuständigen Abteilungen des Sächsischen Staatsarchivs seit dem Jahr 2000 fast acht Millionen Datensätze mit den Registerdaten der Strafverfahrensakten im Rahmen der Aussonderung angeboten.²

Die sächsischen Staatsanwaltschaften nutzen hierfür web.sta, ein Datenbanksystem zur Geschäftsstellenautomation im Rahmen der Verwaltung der Verfahrensakten, das in acht Bundesländern im Einsatz ist und hier das traditionelle Papierregister ersetzt hat. Um die in diesem Geschäftsstellenprogramm erfassten Daten nutzen zu können, hat die Abteilung 2 des Sächsischen Staatsarchivs, das Hauptstaatsarchiv Dresden, die Anwendung J-Bewerter - ein sogenanntes „Bewertungstool“ - für die Bewertung von Strafverfahrensakten entwickelt, das auch in den Abteilungen 3 und 4 des Sächsischen Staatsarchivs, den Staatsarchiven Leipzig und Chemnitz, genutzt wird. Wesentlich komfortabler und übersichtlicher als die Vorgänger-Anwendungen lässt sich J-Bewerter auch ohne MS-Access - mit Einschränkungen auch ohne MS-Excel - einsetzen.

Wie gestaltet sich der Anbietungs-, Bewertungs- und Abgabeprozess mit Hilfe der Anwendung J-Bewerter?³ Die Staatsanwaltschaften erstellen zunächst aus web.sta ein elektronisches Anbietungsverzeichnis mit den Registerdaten der Verfahrensakten, das den zuständigen Abteilungen des Sächsischen Staatsarchivs per CD-ROM mit einem landesweit einheitlichen Begleitformular übermittelt wird.

Die zuständige Abteilung liest die von der Staatsanwaltschaft übermittelten Registraturdaten in J-Bewerter ein und bewertet die Unterlagen. Die Anwendung der in J-Bewerter vorgegebenen Abfragen erfolgt dabei landesweit einheitlich. Es stehen verschiedene Abfragemöglichkeiten zur Verfügung, wie z. B. Namen, Alter, Tatgegenstände, staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Erledigungsart oder Aktenzeichen. Zusätzliche Abfragemöglichkeiten bieten gleichsam die Funktion eines Filters, der die Auswahl der archivwürdigen Strafverfahrensakten deutlich erleichtert. Im nächsten Schritt wird ein elektronisches Bewertungsverzeichnis mit den positiv bewerteten Verfahren erstellt und mittels CD-ROM der Staatsanwaltschaft übergeben. Das Bewertungsverzeichnis wird ergänzt durch die Abgabesignatur und die An-

¹ Bei dem Beitrag handelt es sich um die nur geringfügig geänderte Fassung meines Kurzvortrags auf der Fachtagung „Ziele und Methoden archivischer Bewertung. Aktuelle Fragestellungen und Praktiken im digitalen Zeitalter“ am 1. Dezember 2010 im Hauptstaatsarchiv Stuttgart.

² Rechtliche Grundlagen sind das Archivgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsArchivG) vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 449), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung verschiedener Vorschriften des Sächsischen Landesrechts vom 25. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 398) und durch das Gesetz zur Modernisierung der Sächsischen Verwaltung und zur Vereinfachung von Verwaltungsgesetzen (Sächsisches Verwaltungsmodernisierungsgesetz - SächsVwModG) vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148) sowie die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Aufbewahrung und Aussonderung von Unterlagen bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Arbeitsgerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit, den Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten (VwV Aufbewahrung und Aussonderung - VwVAufAus) vom 4. Januar 2007 (SächsJMB1.SDr, Jg. 2007, Bl.-Nr. 1, S. 81).

³ Vgl. hierzu Abb. 1 auf der nachfolgenden Seite.

zahl der Verfahren. Der Staatsanwaltschaft werden dabei zusätzlich Zielbestand und Zugangsnummer vorgegeben. In allen Fällen erfolgt die Sortierung nach Registerzeichen, Verfahrensjahr und laufender Nummer. Im Ergebnis erhält man eine hierarchische XML-Datei, die nur die Daten zu den archivwürdigen Unterlagen umfasst.

Welche Unterlagen werden als archivwürdig bewertet? Allgemein sind es Verfahrensakten, denen ein bleibender Wert für Gesetzgebung, Rechtsprechung, Regierung und Verwaltung sowie für Wissenschaft und Forschung zukommt. Dabei werden auch sachliche und territoriale Besonderheiten des Zuständigkeitsbereichs der jeweiligen Abteilungen des Sächsischen Staatsarchivs berücksichtigt. Im Besonderen sind Verfahren archivwürdig, die Eingang in das Informationssystem JURIS gefunden haben, über die in den Medien berichtet wurde, die zu Forschungszwecken eingesehen wurden und an denen bedeutende Unternehmen oder bekannte Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Leben oder sonstige bedeutende Einrichtungen beteiligt sind. Bei den sächsischen Staatsanwaltschaften sind demnach Strafsachen archivwürdig, denen eine besondere juristische Bedeutung zukommt, die der Berichtspflicht unterliegen, denen politische Auseinandersetzungen zugrunde lagen, die öffentliches Aufsehen erregt haben, die von besonderer Bedeutung für die Region sind, deren Inhalt Fälle abbildet, die für die Arbeits-, Lebens- und Gesellschaftsverhältnisse der neuen Länder typisch sind und die zeitliche Vorgänge besonders deutlich dokumentieren.⁴

Die herausragenden Strafverfahren, über die in den Medien berichtet wurde, werden in den zuständigen Abteilungen des Sächsischen Staatsarchivs in eine sogenannte „Vormerkliste“ eingetragen. Diese Liste ist in der Anwendung J-Bewerter hinterlegt, so dass die archivwürdigen Fälle frühzeitig erkannt werden. Zudem besteht für die Staatsanwaltschaften eine Berichtspflicht über die herausragenden Strafverfahren an die Generalstaatsanwaltschaft. Die Abteilung 2 des Sächsischen Staatsarchivs erhält durch den bestehenden guten Kontakt zur Generalstaatsanwaltschaft regelmäßig diese Listen vor einer Anbietetung der Unterlagen, so dass diese Unterlagen bei einer Anbietetung in J-Bewerter bereits als archivwürdig gekennzeichnet sind.

Staatsanwaltschaft	Sächsisches Staatsarchiv
Anbietetung aus web.sta	
	Datenimport, Bewertung, Übersendung des Bewertungsergebnisses mittels Positivliste (Excel-Format)
Signaturergänzung nach Vorgabe des Sächsischen Staatsarchivs; Abgabe der Liste mit Unterlagen	
	Einlesen der ergänzten Positivliste in J-Bewerter
	Datenimport aus J-Bewerter
	Revision, weitere Bearbeitung, Löschung der Anbietetungsdaten

Abb. 1: Anbietetungs-, Bewertungs- und Abgabeprozess

⁴ Dies sind z. B. bestimmte Formen der Wirtschaftskriminalität, organisierten Kriminalität und Drogenkriminalität, zudem Waffendelikte, Computerkriminalität, Herstellung und Verbreitung von Falschgeld, gewerbsmäßige Fälschung von Ausweispapieren, erpresserischer Menschenraub, gewalttätige Ausschreitungen z. B. bei Volksfesten, gewaltsame Auseinandersetzungen mit Beteiligung von Sondergruppen, besondere Fälle von Menschenhandel, Umweltstraftaten, Jugend- und Ausländerkriminalität, Straftaten mit rechts- oder linksradikalem Hintergrund, Sittendelikte, Vorkommnisse im Justizvollzug, medizinische Begutachtungen.

Die als archivwürdig bewerteten Verfahrensakte werden in der Staatsanwaltschaft ausgesondert und in Abstimmung mit dem Archiv mit einer Archivaliensignatur versehen. Anschließend wird seitens der Staatsanwaltschaft die solchergestalt ergänzte Positivliste der zuständigen Abteilung des Sächsischen Staatsarchivs per CD-ROM zusammen mit den archivwürdigen Verfahrensakten übermittelt. Die Anwendung J-Bewerter ist in der Lage, das von der Staatsanwaltschaft generierte Abgabeverzeichnis wieder einzulesen. Dabei vergleicht J-Bewerter die Angaben des Abgabeverzeichnisses mit den Daten des Anbietersverzeichnisses. Die Übernahme der Ergebnisdaten in eine Zieldatenbank erfolgt schließlich mit Hilfe einer anderen Anwendung.

Die Erschließung im Archiv baut auf den aus dem Geschäftsstellenprogramm web.sta gesicherten Metadaten auf. Die Verzeichnungs- und Verwaltungseinheit ist das Verfahren. Die Daten fließen in eine eigene Datenbank des Sächsischen Staatsarchivs ein, die auf die Justizdaten abgestimmt ist. Dadurch werden Zusammenhänge bewahrt, die durch die sonstige Vergabe von Archivsignaturen auf Ebene der einzelnen physischen Einheit verlorengehen könnten. Zudem wird die Datenbank nicht mit redundanten Daten belastet. Die Archivalieneinheiten können zwar physisch eine eigene Bandnummer erhalten - z. B. beginnend mit dem Heft, welches das Urteil beinhaltet. Diese Bandnummer wird jedoch nicht in der Datenbank nachgewiesen, sondern lediglich die Anzahl der physischen Einheiten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich die Anwendung J-Bewerter für Strafverfahrensakte im archivischen Alltag bestens bewährt. Die sächsischen Staatsanwaltschaften haben durch die Erstellung des Anbietersverzeichnisses keine Mehrarbeit. Im Gegenteil - sie können die physische Auswahl der als archivwürdig bewerteten Strafverfahrensakte aufgrund der zuvor elektronisch übermittelten Datensätze mit den Registerdaten wesentlich leichter vornehmen und für die Abgabe an das Sächsische Staatsarchiv vorbereiten. Die Aussonderung wird zudem dadurch unterstützt, dass mit Hilfe von J-Bewerter Archivsignaturen für die archivwürdigen Unterlagen direkt von der zuständigen Abteilung des Staatsarchivs vergeben und die Akten von den Staatsanwaltschaften entsprechend gekennzeichnet werden können. Dem Sächsischen Staatsarchiv stehen durch die Nutzung von J-Bewerter überdies mehr Informationen zur Verfügung, als dies mit einer herkömmlichen Anbietersliste möglich wäre. Mit Hilfe von J-Bewerter lassen sich Unstimmigkeiten und Fehler bereits bei der Anbieters leicht feststellen und können korrigiert werden, bevor die Daten mit den archivwürdigen Verfahrensakten ins Archiv abgegeben werden.

Entscheidender Vorteil von J-Bewerter ist aber, dass große Datenmengen leicht zu verwalten sind und mit Hilfe von Abfragen, Filtern, durch Sortierung und unterschiedliche Darstellungsformen schnell ein Überblick über die jeweilige Anbieters verschafft werden kann. Insofern wird der gesamte Überlieferungsbildungsprozess durch Nutzung der Anwendung J-Bewerter messbar effektiver und effizienter.

Elke Koch:

Welche Morde und wieviel Diebstahl braucht die Zukunft? Überlegungen über das Archivieren von Straftaten im Zeitalter neuer datenbanktechnischer Möglichkeiten¹

1. Verfahrensakte der Staatsanwaltschaften – Das Wesentliche in Kürze

„Was um Himmels willen interessiert Sie an dieser Akte?“ Wer in der Überlieferungsbildung tätig ist, kennt diese Frage zur Genüge. Speziell in den Staatsanwaltschaften wird oft noch präzisiert: „Da ist doch kaum etwas dabei herausgekommen: Nur eine Freiheitsstrafe mit Bewährung oder sogar ein Freispruch.“ Warum also soll eine solche Akte archiviert werden? Eine von vielen möglichen Antworten ist: Das Staatsarchiv will genau diese Akte, weil sie typisch ist für den Zeitraum, aus dem sie stammt. Das kann eine der vielen tausend Körperverletzungen sein – wenn diese auf einem Kreisliga-Fußballplatz stattfand, wo aggressive Fans und Spieler aufeinander losgingen. Das kann ein gewöhnlicher Raub sein, wenn es sich bei den Tätern um eine Handvoll Jugendlicher mit nichtdeutschem Hintergrund handelt, die sich auf dem Schulhof mit Gewalt nahmen, was sie wollten. Kaum eine andere Aktengattung berichtet so viel über das Alltagsleben wie die Akten der Justiz, in denen es um ein konkretes Geschehen, um einen Verstoß gegen die Rechtsordnung, um die Lebensumstände von Tätern wie von Opfern geht.

Die Frage, „was wollen sie bloß mit dieser Akte?“, wird natürlich nie gestellt, wenn es die Akten eines dramatischen Verbrechens sind, das tage- und wochenlang die Medienwelt erschütterte. Herausragende Kriminalfälle gelten im allgemeinen als historische Fälle, deren Akten bleibender Wert zugemessen wird; sie werden nach meiner Erfahrung mit einer hohen Quote archiviert, was allein schon daran liegt, dass sie am besonderen Aktenzeichen des Schwurgerichts (Ks) eindeutig zu erkennen sind.

Was also wollen die Archive übernehmen? Die Kriterienkataloge in den Bestimmungen der Justiz und oft auch in den Handlungsanweisungen der Archive sind lang – und je länger sie werden, desto unwahrscheinlicher wird es, dass sie bei der Aktenaussonderung beachtet werden.² Aber zusammengefasst in einfachen Kategorien lässt sich sagen:

¹ Es handelt sich hier um ein nur leicht überarbeitetes Vortragsmanuskript. Einige wesentliche Anmerkungen wurden ergänzt. Eine vertiefte und mit einem vollständigen Anmerkungsapparat versehene Behandlung findet sich in meinem Beitrag: Theoretisch optimal – praktisch unmöglich? Bewertung und Übernahme von Akten mithilfe der EDV, in: Jürgen Treffeisen (Hg.):

***Südwestdeutscher Archivtag 2010.

² Maßgeblich für Baden-Württemberg: Aufbewahrung und Aussonderung der Unterlagen der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden (VwV Aussonderung Justiz). VwV d. JuM vom 6. November 2007 (Az. 1452/0247), Die Justiz S. 377.

Bei Verfahrensakten der Justiz strebt die Überlieferungsbildung die Archivierung folgender Akten an:

1. Herausragende Kriminalfälle: herausragend wegen der Schwere der Tat, wegen der politischen Bedeutung des Geschehens oder auch wegen der Prominenz von Täter und/oder Opfer.
2. Zeittypische Straffälle: zum Beispiel die Ausschreitungen während der Fußball-WM 2006 oder auch die Vorfälle im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung um den Stuttgarter Bahnhofsbau (von denen einige ohne Zweifel auch den Charakter des „herausragenden Falls“ erfüllen).
3. Eine gute Querschnittsauswahl, über deren Charakter als „repräsentativ“ unter den Bewertungstheoretikern oft erbittert gestritten wird. Sie ist von der zeittypischen Auswahl nicht immer leicht zu trennen.

Spätestens jetzt ist es an der Zeit, vor allem für diejenigen, die möglicherweise nicht täglich mit Akten der Justiz zu tun haben, den Titel unseres Beitrags zu erläutern. Das Thema lautet: „*Verfahrensakten der Staatsanwaltschaften*“. Beginnen wir mit dem letzteren Begriff.

Die Staatsanwaltschaft ermittelt in jedem Falle des Verdachts einer Straftat. Sie ist nicht nur Herrin des Verfahrens, sondern vor allem auch Herrin der Akten. Akten von Strafermittlungen und Strafverfahren, vom Fahrraddiebstahl bis zum Mord, werden in den Staatsanwaltschaften aufbewahrt und nicht etwa in den Gerichten.³ Aus der Vielzahl von Ermittlungsakten werden nur in knapp 20% der Fälle klassische Strafakten, nämlich nur dann, wenn es tatsächlich zu einer Anklage bei Gericht kam. Man sollte daraus aber nicht folgern, dass nur die Gerichtsakten historisch bedeutsam sind, im Gegenteil. Ich würde zum Beispiel viel darum geben, wenn die Akten der eingestellten Ermittlungen wegen der Abhöraffaire in Stammheim aus dem Jahr 1977 nicht vernichtet, sondern archiviert worden wären.

In den baden-württembergischen Staatsanwaltschaften entstehen derzeit pro Jahr etwa 800.000 Ermittlungsakten.⁴ Rund 140.000 davon werden zu Strafakten, deren wesentliche Teile laut den Aufbewahrungsbestimmungen der Justiz 30 Jahre aufzubewahren sind.⁵

³ Seit Mitte/Ende der 1990er Jahre (bei einzelnen Staatsanwaltschaften auch noch später beginnend) werden tatsächlich alle Strafakten bei den württembergischen Staatsanwaltschaften aufbewahrt (Strafaktenzentralisierung). Die vor dieser Zentralisierung entstandenen sogenannten Einzelrichtersachen (Aktenzeichen Cs, Ds und Owi) lagern allerdings noch bei den Amtsgerichten.

⁴ Js-, UJs- und Owi-Verfahren. Ich danke der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe und der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart für die Mitteilung der statistischen Angaben.

⁵ Nach: Statistische Berichte Baden-Württemberg, Artikel-Nr. 3255 08001 (http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/Veroeffentl/Statistische_Berichte/3255_08001.pdf (15.11.2010)) gab es im Jahr 2008 in Baden-Württemberg 138.656 Straftaten – woraus sich die Zahl der entstandenen Strafakten ableiten lässt.

Diese Aktenteile werden, wenn sich in den kommenden Jahren nichts wesentliches ändert, noch jahrzehntelang in den Altregistraturen der Staatsanwaltschaft liegen.

2. Neue Möglichkeiten: Bewertung mit Hilfe von Datenbanken

Wie also können aus diesen fast unvorstellbaren Mengen herausragende, zeittypische und exemplarische Akten in der richtigen Qualität und Quantität herausgefunden werden? In einigen Bundesländern, z.B. in Sachsen und Baden-Württemberg, verwenden die Staatsanwaltschaften seit 2003 ein Programm zur Geschäftsstellenautomation namens web.sta. Dass man dieses Programm auch hervorragend zur Aktenaussonderung einsetzen kann, wurde vor allem von Sachsen sehr früh erkannt. Die sächsische Archivverwaltung hat ein Hilfsprogramm entwickelt, mit dem nicht mehr nur Akten, sondern die Datensätze, die zu den Verfahrensakten der Staatsanwaltschaften gehören, bewertet werden können. Ich möchte hier nochmals dafür danken, dass sie uns dieses Programm zur Verfügung gestellt hat.

3. Der Stand in Baden-Württemberg: Erste Erfahrungen und viele Fragen

Ich hatte mittlerweile Gelegenheit, zwei Bewertungsdurchgänge mit dem JED-Bewerter auszuprobieren. Meine Zwischenüberschrift lautet: „*Erste Erfahrungen und viele Fragen*“. Gegenstand meiner ersten Datenbankbewertungen waren Daten der Staatsanwaltschaft Ellwangen. Die Entscheidung fiel für diese Staatsanwaltschaft, weil hier seit Jahren eine hervorragende Zusammenarbeit mit dem Staatsarchiv besteht, was fast schon wieder ein Ausschlusskriterium war. Die Staatsanwaltschaft lieferte im Jahr 2009 in drei Teilablieferungen 420 Verfahrensakten an das Staatsarchiv ab, die nach den Rahmenvorgaben des Archivs von der Behörde selbst ausgewählt worden waren. Mein Vorstoß, wir könnten hier die Aktenaussonderung verbessern, stieß daher auf mehr als verständliches Befremden („*noch besser?*“). Wir blieben dennoch bei Ellwangen, nicht zuletzt aus dem guten Grund, weil sie die kleinste Staatsanwaltschaft des Ludwigsburger Sprengels ist.

Aber auch bei der kleinsten unserer Staatsanwaltschaften fallen bei der jährlichen Aktenaussonderung rund 27.000 Verfahrensakten an. Dabei gilt es zu bedenken, dass längst noch nicht alle Akten, die 2010 ausgeschieden werden, in web.sta erfasst sind. Verfahren, in denen auf hohe Freiheitsstrafen erkannt wurden, haben eine lange Aufbewahrungsfrist und eine lange Vollstreckungsphase. Bei den auszuscheidenden Akten werden noch jahrelang Verfahren dabei sein, die noch gar nicht in web.sta enthalten sind. Andererseits beginnt die erste Teilaussonderung bei staatsanwaltschaftlichen Akten

5 Jahre nach Erledigung. Das heißt, dass wir im Jahr 2010 über alle Verfahren entscheiden müssen, die bis 2005 erledigt wurden, weil bereits jetzt mit dem sogenannten Ausdünnen der Akten begonnen wird. Ich vermute, dass sich dieser geringe zeitliche Abstand noch verringern muss mit der neuen web.sta-Version, die noch 2010 eingeführt wird, da in dieser automatische tagesgenaue Löschroutinen enthalten sind.

Einen ersten Effekt allerdings haben die Entwickler des JEDBewerter schon entschärft: Die Ursprungsdatenbank enthält auch eine nicht unerhebliche Zahl von Aktenzeichen, zu denen es keine eigenständigen Akten mehr gibt, weil das Verfahren umgetragen, verbunden oder abgetrennt wurde. Damit verringert sich die Zahl der zu bewertenden Datensätze um fast 4.500 auf nur noch 22.500.

Welche davon sollen archiviert werden, wie viele sollen es sein – und wie wählen wir sie aus?

Es liegt nahe, zuerst danach zu fragen, welche Verfahren denn die Staatsanwaltschaft selbst schon für das Archiv gekennzeichnet hat. In unserem Beispiel waren das 35 Verfahren. Das sieht nach sehr wenig aus; ich kann dazu nur sagen: Als wir vor vier Jahren eine erste Abfrage mit Hilfe der Zentralen DV-Stelle des Oberlandesgerichts machten, waren von 1,5 Millionen web.sta-Datensätzen gerade einmal 63 für die Archivierung gekennzeichnet.⁶ Bei diesen 35 Verfahren vertraue ich vollständig auf die jahrelange erprobte Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft und übernehme diese Vorschläge in meinen „Warenkorb“ der zu archivierenden Akten, allerdings nicht ohne die Kritik der web.sta-Anwender in der Justiz weiterzugeben. Wer in web.sta das Feld „Archivwürdig“ ankreuzen will, kann das nur, wenn er danach in einem weiteren Pflichtfeld aus einer langen Liste an möglichen Begründungen für diese Archivwürdigkeit eine aussucht. In der Praxis ist das einer der schlimmsten Hinderungsgründe für das Kennzeichnen von Akten.

Der zweite Schritt bestand darin, nach den großen Kriminalfällen zu suchen. Bei der herkömmlichen Aktenaussonderung gibt es die Möglichkeit, einfach alle Schwurgerichtssachen (Aktenzeichen Ks) zu übernehmen; eine Bewertungsentscheidung, die für kleinere und ländliche Staatsanwaltschaften richtig sein mag – in der Großstadt Stuttgart wäre die daraus resultierende Aktenmenge nicht zu vertreten. Bei der Datenbankbewertung enthält der JEDBewerter sehr differenzierte Abfragemöglichkeiten nach bestimmten gerichtlichen Erledigungsarten. Wir können also fragen: Zeige alle Verfahren, bei denen Freiheitsstrafen von mehr als 10 Jahren verhängt wurden. Das

⁶ Besprechung bei der Staatsanwaltschaft Heilbronn am 7.12.2006: Abgeprüft wurden die damals vorhandenen web.sta-Datensätze der Staatsanwaltschaften Stuttgart und Heilbronn. Registraturakte Staatsarchiv Ludwigsburg, Az.: 751-0503/7.

Ergebnis: in Ellwangen ist die Welt noch in doppelter Hinsicht in Ordnung. Unter den auszusondernden Akten befindet sich nur ein Verfahren mit dieser Strafhöhe – und es war bereits von der Staatsanwaltschaft selbst gekennzeichnet.

Theoretisch könnte man zur Komplettierung der „herausragenden Fälle“ auch nach bestimmten Namen suchen. Nur: Ellwangen liegt 70 km von Ludwigsburg entfernt, so dass das Staatsarchiv das Ellwanger Tagesgeschehen nicht verfolgen kann. Nach welchen Namen soll ich suchen? Hier könnten natürlich Personenlisten bzw. –datenbanken helfen. Bis diese zur Verfügung stehen, bleibt die qualitative Auswahl dieser Akten abhängig von der Mitwirkung der Staatsanwaltschaft selbst.

Eine weitere Möglichkeit: Der JEDBewerter enthält eine ganze Sammlung von Abfragen, die Akten zu bestimmten Themenkomplexen herausfiltern. Machen wir einen Versuch mit „Mord und Totschlag“ ergibt sich eine Auswahl von 77 Verfahren, denen ein tödliches Geschehen zu Grunde liegt: neben dem klassischen Mord und Totschlag erscheint die fahrlässige Tötung, der tödliche Verkehrsunfall, der nicht natürliche Tod und einiges andere. Sollen die alle archiviert werden? Die 77 Treffer werden deutlich verringert, wenn wir nur noch diejenigen in Betracht ziehen, die zu einem Gerichtsverfahren wurden, das sind nur noch 17. Allerdings handelt es sich bei 14 davon um eine fahrlässige Tötung, vermutlich überwiegend um Verkehrstote. Ist es sinnvoll, alle diese Akten zu archivieren? Und wäre es umgekehrt richtig, Akten zu Gewaltverbrechen zu archivieren, aber keine zu tödlichen Verkehrsunfällen?

Wie ist es mit den 64 Verfahren wegen der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen? Übernehmen wir sie alle, übernehmen wir nur die 8 davon, die zu einem Gerichtsverfahren führten oder suchen wir welche nach anderen Kriterien heraus?

Die Suche nach Diebstahl ergibt rund 3200 Verfahren. Ist Diebstahl generell ein nicht archivwürdiges Delikt? Betrug, Diebstahl, Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr, Körperverletzung und Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz sind die häufigsten Delikte. Sie machen zusammen mehr als die Hälfte der enthaltenen Verfahren aus. Wie viele von diesen rund 14.000 Akten müssen archiviert werden, um eine aussagekräftige Überlieferung zu bilden? Dabei bitte ich zu bedenken, dass meiner Meinung nach aus diesen Akten keine repräsentativen Samples gebildet werden müssen. Denn der Hauptzweck solcher nach statistischen Methoden gebildeten Samples ist die möglichst exakte Wiedergabe einer Grundgesamtheit im Sample, um aus dieser Auswahl wiederum verlässliche Rückschlüsse auf die Grundgesamtheit ziehen zu können. Für die Massendelikte der Justiz ist das aber gar nicht notwendig, da wir über eine Vielzahl

hervorragender Statistiken verfügen, mit der sich die Kriminalität und ihre Bekämpfung darstellen lässt. Aufgabe der Archive ist es jedoch, einen „guten Querschnitt“ als Vorrat für kommende Zeiten zu liefern – und zu diesem guten Querschnitt gehören auch eine noch zu definierende, aber sicher unter einem Prozent liegende Anzahl von Akten aus dem Alltagsbereich von Diebstahl und Betrug. Mit Hilfe von web.sta und dem JEDBewerter können wir diesen Warenkorb exakter beladen, als es mit herkömmlichen Aussonderungsmethoden bisher möglich war.

Bleibt die Frage: Lassen sich zeittypische Geschehnisse in der Datenbankbewertung finden? Nehmen wir wieder ein konkretes Beispiel, auch um die vielen phantastischen Funktionen des JEDBewerter vorzuführen: Wir starten eine Abfrage nach dem Alter der Beteiligten, um die Jugendkriminalität in den Blick zu nehmen. Gesucht werden alle Verfahren, bei denen Jugendliche unter 14 Jahren beteiligt waren. Das Ergebnis erschreckt: Es sind 682 Verfahren. Unmöglich, die alle zu archivieren. Wieder muss eine Auswahlentscheidung getroffen werden: Wie viele dieser Verfahren mit Kindern sind zu übernehmen, nach welchen Kriterien wählen wir sie aus?

Ich schlage vor: wir nehmen 30 Verfahren (das sind weniger als 5%) und ich habe den Mut, sie subjektiv auszuwählen: wir wählen einige besonders junge Täter, die schon mit 7 Jahren mit der Justiz in Berührung kamen, wir wählen auch einige Mädchen, wir wählen aus Diebstahl, Körperverletzung, Sachbeschädigung, gefährlichem Eingriff in den Straßenverkehr, wir wählen Kevins und Mustafas und Christians.

In der Bewertungstheorie ist diese Subjektivität möglicherweise anfechtbar, in der Praxis wird sie zu raschen Ergebnissen führen und das bilden, was ich mit dem einfachen Wort als „guten Querschnitt“ bezeichne: Beispiele für Kinder und Jugendliche, die einen Verstoß gegen die geltenden Rechtsnormen begingen und wie die Justiz damit umging, nicht repräsentativ, aber exemplarisch. So viel, dass kommende Generationen sich einen Eindruck verschaffen können, so wenig, dass wir noch eine Chance haben, die Aktenzugänge erschließend und bestandserhaltend zu bewältigen.

Das Beispiel Jugendkriminalität ist möglicherweise eher ein gutes Beispiel für die Möglichkeiten und Notwendigkeit einer Querschnittsbildung als ein Beispiel für klassische zeittypische Phänomene, die auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt sind. Nach meinen ersten Erfahrungen finden wir als aussondernde Archivare anhand der Rumpfdaten, die wir aus web.sta erhalten, zeittypische Phänomene wie z.B. die Massenanzeigen gegen Polizei und Beamte nach dem Wasserwerfereinsatz am 30.9.2010 in Stuttgart nur schwer oder gar nicht. Auch randalierende Fußballfans nach den WM-Spielen in Stuttgart 2006 können in web.sta gefunden werden, einfach, indem nach bestimmten Tagesdaten

gesucht wird, bei der Aussonderung sehen wir aber nur Körperverletzung oder Sachbeschädigung. Das heißt, wenn wir uns als Überlieferungsbildner vorgenommen haben, bestimmte Sachverhalte oder Themen gezielt zu übernehmen, sind wir dafür nach wie vor auf die enge und gute und zeitnahe Zusammenarbeit mit den Staatsanwaltschaften angewiesen.

4. Kein Fazit, sondern eher ein Arbeitsprogramm

Damit könnte ich zu einem ersten Fazit kommen, das aber kein Fazit sein soll, sondern ein Arbeitsprogramm: Welche Erfahrungen haben wir in Baden-Württemberg gemacht und welche Folgerungen ziehen wir daraus?

Das Bewerten der Massenakten der Staatsanwaltschaften wird ohne Zweifel durch das Bewerten von Datensätzen mit Hilfe des sächsischen JEDBewerter einfacher. Es wird möglich, genau definierte Auswahlen zu treffen, z.B. alle Freiheitsstrafen ab einer bestimmten Höhe, alle Delikte einer bestimmten Art. Unser Arbeitsprogramm wird also lauten:

- Wie sollen unsere Auswahlen aussehen? Welche Delikte, welche Tätergruppen, welche Sachverhalte wollen wir überliefern und vor allem: in welcher Größenordnung wollen wir sie überliefern?
- Massenphänomene, die zu Massenakten führen (wie zum Beispiel die 3000 Diebstahlsfälle) können durch kleine exemplarische Auswahlen beleuchtet werden. Unsere Aufgabe wird es sein, ein System zu entwickeln, mit dem auch aus trivialen Massenakten eine genügende, aber nicht zu große Anzahl an Verfahren übernommen wird. Dafür postuliere ich die entschiedene Loslösung von der Vorstellung, dass bei den Verfahrensakten der Justiz die große Welt im kleinen Maßstab repräsentativ abzubilden sei.
- Bestimmte Personennamen, aber natürlich auch vorher schon bekannte Aktenzeichen, können durch Abgleichverfahren in den Datenbanken gefunden und für das Archiv bestimmt werden. Allerdings wird es sich hier immer empfehlen, eng mit den Staatsanwaltschaften zusammenzuarbeiten und das Wissen der Justiz mit den Wünschen der Archivare zu kombinieren.
- Bei der Bewertung von web.sta und mit dem JEDBewerter entstehen bereits Übergabeverzeichnisse in elektronischer Form, die als erste Erschließung im Archiv dienen können. Nur bei umfangreichen Verfahren wird eine tiefere Erschließung später überhaupt noch notwendig sein.

Auch die neuen Möglichkeiten lösen nicht alle Probleme der Überlieferungsbildung bei den Staatsanwaltschaften. Aber sie können dazu beitragen, sie neu und besser zu lösen. Die Bewertung von Datenbanken ist nicht per se besser als eine gute Zusammenarbeit mit den Staatsanwaltschaften, aber sie kann zu noch effektiveren Ergebnissen führen. Und so komme ich doch zu einem Fazit: Überlieferungsbildung ist immer die Kunst des Machbaren, gestützt auf solide theoretische Grundsätze über das Warum und das Wie unseres Tuns.